jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/10/25 8Ob555/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1978

Norm

HVG §15 Abs1
ZPO §273

Rechtssatz

Dem Handelsvertreter obliegt der Beweis, welche Kunden er dem Geschäftsherrn zugeführt hat, mit denen nach Lösung seines Vertragsverhältnisses Geschäftsverbindungen zum Geschäftsherrn fortbestanden; dieser dem Handelsvertreter obliegende Beweis kann nicht durch eine Vorgangsweise des Gerichtes nach § 273 ZPO ersetzt werden (Rechtsprechung 1936/135).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 555/78
  Entscheidungstext OGH 25.10.1978 8 Ob 555/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0040468

Dokumentnummer

JJR_19781025_OGH0002_0080OB00555_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at